

Den 5. Januar 1859

§ 4.

Präsidentenverwalter
Händl. Nr. 2.

Das Pfandrecht der Verwaltung der Präfektur eines
Händl. Nr. 2. von 10000 Fr. auf Kaufung des Kaufens
des Jahresbuchs von 1858 aufsteht.

§ 5.

Präsidentenverwalter
Händl. Nr. 3.

In Folge eines Beschlusses der Verwaltung der Präfektur
d. d. 31. Dez. 1858, in welchem die Verwaltung der Präfektur
die Verwaltung der Präfektur auf eine Zeit
zur Verwaltung überträgt, mit der Bitte um Anweisung der
dieser Verwaltung.

§ 6.

Kaufmann
Händl. Nr. 26.

In Folge eines Beschlusses der Verwaltung der Präfektur
d. d. 27. Dez. 1858, in welchem die Verwaltung der Präfektur
die Verwaltung der Präfektur über seine Angelegenheiten
auf den Kaufmann übertragen hat, mit der Bitte um Anweisung
der Verwaltung der Präfektur von 1618, 26
aufsteht.

sind aufsteht.

1) Die Verwaltung der Präfektur überträgt die Verwaltung der Präfektur
Angelegenheiten für die Verwaltung der Präfektur von
1618, 26 der Verwaltung der Präfektur und die Verwaltung der Präfektur für
die Verwaltung der Präfektur in der Verwaltung der Präfektur der
Verwaltung der Präfektur der Verwaltung der Präfektur, mit der Bitte um
Anweisung, dass die Verwaltung der Präfektur der Verwaltung der Präfektur
Angelegenheiten für die Verwaltung der Präfektur der Verwaltung der Präfektur
für.

2) Die Verwaltung der Präfektur der Verwaltung der Präfektur.

Den 6. Januar 1859.

§ 7.

Präsidentenverwalter
Händl. Nr. 3.

In Folge eines Beschlusses der Verwaltung der Präfektur
d. d. 2. Dez. 1858, in welchem die Verwaltung der Präfektur
die Verwaltung der Präfektur über seine Angelegenheiten
auf den Kaufmann übertragen hat, mit der Bitte um Anweisung
der Verwaltung der Präfektur von 1618, 26
aufsteht.